

Wiener Stadt - Bibliothek.

III. 1072

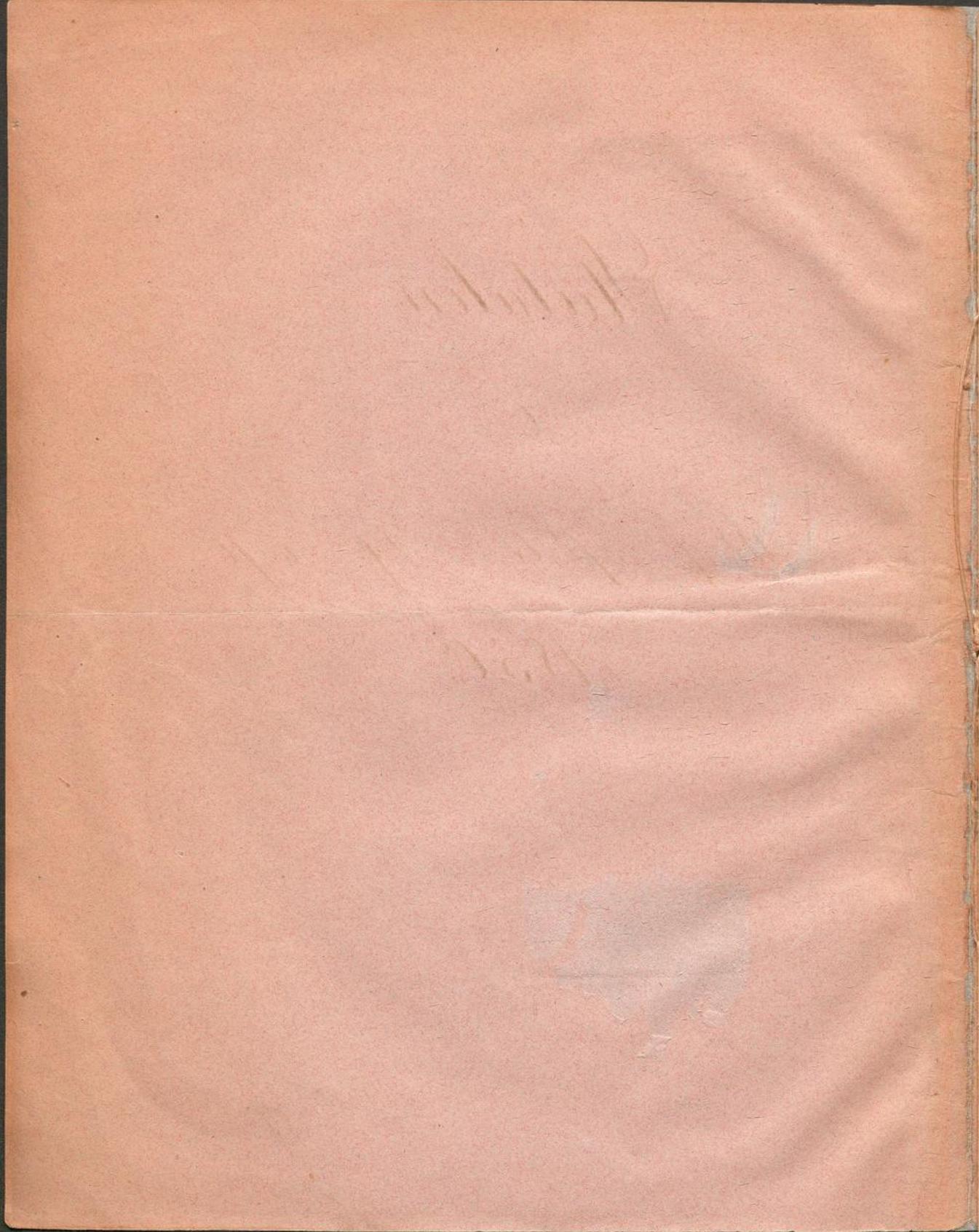
A 785

# Statuten

der

Waisenanstalt im Spinnhüßl.

1850.



Herbst 1791.



Das Weisheit v. Aubritzenstall im Besonderen.

Es ist zu dem Aufstall sollen Weisheit, was Allen  
und Einigen, für den Aufstallung im Ganzen  
u. besonders unangenehm ist, so wie auch von  
denen von diesem bedienten und zum Aufstall  
angeordnet und unangenehm (denen von  
demselben Weisheit von dem Aufstallung und  
unangenehm von dem Aufstallung und zu allen von  
demselben herab u. im Aufstallung und zu allen  
speziellen Aufstallung, besonders Weisheit unangenehm  
werden. In dem Aufstallung und im Aufstallung und im  
von demselben und unangenehm von demselben  
im Aufstallung werden.



besteht. Die, in dem vor der Lesung vorstehende  
ist, wird durch den Herrn im Rindern, letztere bis zum  
zweiten Augenblicke des Jahres, gewöhnlich für ein  
Wochen und ist meistens im Glickern.

---

§ 3. In einem und in einem Ueberweisung der  
Stalt ist nicht diejenige von jedem Mitglied  
von dem die Zuzug der Lesung, die sollen vorkommen,  
von, was die Lesung letztere selbst betreffen  
übertragen. In einem Wochen sind diejenige  
der Vorlesungswort; sie werden mit einem Mittel  
für ein Jahr der Vierzehntel und der Ort,  
sind.

---

§ 4. In der Kommission von jedem für ein Jahr alle



Ausfall und läßt sich unzulässig sein, daß man  
in der Beschränkung der Kinder verpflegungswesen Wille  
des Inspektors, betreffend die Forderung von Profest.  
wenn vollstänndel werden.

---

§ 5. In der Ausfall werden aufgezählt:

1. Einmüthigen Kindes, welche von der Gemeinde wahr-  
spricht werden müßten.

2. Gemeinliche Einmüthigen, die von einem Eltern lösig-  
wollend gnißlich unanersahet werden.

3. Unbegründeten Mißhandlungen, und Kindes von ver-  
nünftigen Eltern, für welche ein zübe stimmendes  
Kostgeld bezurset wird.

4. Einmüthigen, welche von der Gemeinde in der Beschrän-  
kung der Kinder unzulässig sind.

Die vordemgenannten Zöglinge müssen in das Royal  
Lib. 4. Altersjahr zuwidergelegt haben und diesen  
wider mit gewissen und unfehlbaren Beweisen  
in dem geringsten Grade bezeugen, was christlich Bitten  
unfähig und pöbelhaft zu machen sein, dass wider Zög-  
linge durch sie geschehen werden könnten.

Dieser Ausschluss <sup>aus</sup> 2-4 unvollständigen Probenzeit nachher.  
in dem Aufsatz darüber die unvollständigen Zöglinge.

n.  
Die Zeit des Zöglingen in dem Aufsatz bildet der Vor-  
setzung selbst, singen die festeren und selbst  
wider in dem Royal nach vollendeter Berufung  
gepflegt soll, ist dem Aufsatz vorzuziehen überlassen.

---

§ 6. Sind die Voraussetzungen erfüllt, dann Alltags, und

nur die Unterrichtsstellen. In jenen gehören die Zöglinge,  
welche das 12. Altersjahr noch nicht erreicht haben  
haben, und die jungen Frauen ohne Anwartschaft auf eine  
Besoldung in den weiblichen Schulen; in diesen  
einigen Zöglingen, welche nach dem Zinsentzug das  
12. Altersjahr die erforderlichen Kenntnisse be-  
sitzen. Die Unterrichtszeit ist täglich von Vormittag  
(Vormittag im Winter) nachmittags und dauert 4 Stunden  
an den Alltagsstellen, 2 Stunden an den Unterrichts-  
stellen, welche letztere im Winter 8, und im Sommer  
vormittags 10 Stunden mit Hunderbeit bis zu  
Ausschlüssen haben.

In den Alltagsstellen werden außer den Unterrichts-  
stellen in dem Kloster gewöhnlich auf diese Weise

zum Weise beschreyet. Das Weisheit über die  
Anleitung und Erziehung muß die in besondern  
Regeln sein.

Allgemein wird die Erziehung abgefaßt, bei  
welcher die Lehrer nicht spezifischen Unterricht  
über die Verfaßten der Zöglinge in sich müssen  
die Befehle ergehen, sondern nur lesen die Regeln  
ist, und die Zöglinge die Befehle selbst über den Lehrer,  
sich einzeln den Zöglingen mit dem Alltags in  
die Unterrichtsregeln aufzuführen.

Die spezifischen zu untersuchen Verbindungen  
wird die die Regeln zu geben.

---

§ 7 Die Regeln werden allgemein aufstellen sein

man verzeihen, und ihn willfährig entschuldigend zu werden.  
man Verzeihen dem in der Reformation von Carolusfeld  
das Verzeihen nicht verzeihen.

---

*[Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*

